

NIEDERSCHRIFT

über die 8. Sitzung des Naturschutzbeirats am 22. Mai 2017

Anwesend:

Der Vorsitzende

Schmitz, Josef

Die Beiratsmitglieder/stellvertr. Beiratsmitglieder

Bommer, Hans-Georg

Dauids, Wolfgang

Dohmen, Karl

Gingter, Claus

Houben, Alois

Sentis, Franz

Straube, Michael

Tiskens, Jürgen

von der Heiden, Wolfgang

Wingertszahn, Martin

Von der Verwaltung

Kapell, Günter

Dismon, Norbert

Als Gäste:

Pressevertreter

Beginn der Sitzung: 17.00 Uhr

Ende der Sitzung: 18.45 Uhr

Für die Sitzung haben sich Frau Glashagen und Herr Krapoll entschuldigt. Seitens der Verwaltung sind Herr Dez. Nießen und Frau Roemer verhindert.

Der Naturschutzbeirat bei der Unteren Naturschutzbehörde im Kreis Heinsberg versammelt sich heute im Kleinen Sitzungssaal des Kreisverwaltungsgebäudes Heinsberg, um folgende Punkte der Tagesordnung zu beraten bzw. sie zur Kenntnis zu nehmen:

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Begrüßung
2. Erweiterung der Abgrabung „Kaphof“ im Bereich der Stadt Hückelhoven
3. Erhaltung und Entwicklung des Vorkommens des Hasenglöckchens im Naturschutzgebiet „Am hintersten Berg“ zwischen Hückelhoven-Doveren und Hückelhoven-Baal
4. Entsiegelung eines Teilstücks des Helpensteiner Baches im Bereich Petersholz
5. Verschiedenes

Tagesordnungspunkt 1:

Begrüßung

Herr Schmitz begrüßt die Damen und Herren des Beirats und der Verwaltung sowie die Vertreter der Presse.

Vor Eintritt in die Beratung stellt der Vorsitzende die vorliegende Tagesordnung, die ordnungsgemäße Einberufung des Beirats und dessen Beschlussfähigkeit fest.

Er stellt fest, dass keine Einwendungen bzw. schriftlichen Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 16.02.2017 erhoben worden sind.

Im Anschluss weist er auf die Liste der Befreiungen hin, denen er seit der letzten Sitzung zugestimmt hat.

Seitens des Beirats wird gebeten, in der nächsten Naturschutzbeiratssitzung zu Ziffern 7 – 9 der Liste (Anlage 1 der Einladung) nähere Informationen zu geben. Der Vorsitzende und die Verwaltung sagen dies zu.

Tagesordnungspunkt 2:

Vor der Behandlung dieses Tagesordnungspunktes teilt das Beiratsmitglied Straube mit, dass er in der Angelegenheit „Kaphof“ beruflich gutachterlich tätig war und sich für befangen erklärt. Der Vorsitzende bittet Herrn Straube, im Zuhörerraum Platz zu nehmen und auf eine weitere Mitwirkung zu verzichten. Sodann wird die Tagesordnung wie folgt fortgeführt:

Erweiterung der Abgrabung „Kaphof“ im Bereich der Stadt Hückelhoven

Die Firma KLK Kieswerk Laprell Kaphof GmbH & Co. KG betreibt im Kreis Heinsberg, Stadt Hückelhoven, Gemarkung Hückelhoven-Ratheim, Flur 25 und Flur 62, eine Nassabgrabung zur Gewinnung von Kies und Sand. Die Rohstofflagerstätte liegt in landwirtschaftlicher Flur südwestlich der Stadt Hückelhoven, zwischen den Ortschaften Ratheim, Porselen und Hilfarth. Die verkehrliche Anbindung der Rohstofflagerstätte erfolgt direkt an die K22 (Kaphofstraße). Von der K22 aus geht es auf die L227 in Richtung Heinsberg, Mönchengladbach und in Richtung der Niederlande oder auf die K16 (Himmericher Weg) in Richtung Randerath und Geilenkirchen.

Die Antragstellerin ist Inhaberin der mit Planfeststellungsbeschluss "Kaphof" des Kreises Heinsberg vom 06.12.2002, Az.: 70 80 61 genehmigten Abgrabungsflächen. Die Genehmigung umfasst die Durchführung einer Nassabgrabung mit anschließender Rekultivierung auf einer Fläche von ca. 59 ha. Die Abgrabung soll nach Maßgabe des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses 20 Jahre nach Beginn der Maßnahme und die Rekultivierung 22 Jahre nach Beginn der Maßnahme abgeschlossen sein. Mit der Abgrabung wurde im Jahr 2006 begonnen, die Laufzeit würde sich demnach bis zum Jahr 2026 bzw. 2028 erstrecken. Die Abgrabung schreitet schneller voran als ursprünglich geplant. Dies ist vor allem auf eine starke Nachfrage nach dem hochwertigen aufbereiteten Material zurückzuführen. Auch ist die Abbautiefe nicht so groß, wie es die im Vorfeld der Abgrabung durchgeführten Erkundungsbohrungen erwarten ließen. Nach heutiger Einschätzung wird die genehmigte Lagerstätte früher erschöpft sein als geplant. Um die Versorgung mit hochwertigen Rohstoffen aus dieser Lagerstätte auch für die weitere Zukunft frühzeitig sicherzustellen sowie die Existenz und den Standort des Betriebes zu sichern, wurde ein Antrag auf Erweiterung der Abgrabung „Kaphof“ der Genehmigungsbehörde bereits vor Jahresfrist vorgelegt, musste jedoch aufgrund behördlicher Stellungnahmen erheblich modifiziert werden.

Die Erweiterungsflächen liegen im Geltungsbereich des Landschaftsplans III/8 „Baaler Riedelland und obere Rurniederung“ vom 14.05.2016. Die nordwestlich der bestehenden Abgrabung gelegene größere Teilfläche im Umfang von ca. 38 ha wurde bereits bei der Aufstellung des LP III/8 berücksichtigt und als Landschaftsschutzgebiet (LSG) 2.2-6 „Kaphof“ ausgewiesen. Die südöstlich der bestehenden Abgrabung gelegene kleinere Teilfläche im Umfang von ca. 6,8 ha liegt im LSG 2.2-7 „Teichbachaue“. Die nordöstliche Grenze wird durch die K22, die südwestliche Grenze durch den Erlenbach gebildet. Die Antragsunterlagen beinhalten eine Umweltverträglichkeitsstudie, einen landschaftspflegerischen Begleitplan sowie einen Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung. Die Kriterien der naturschutzrechtlichen Befreiung werden im Rahmen der Konzentrationswirkung des wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens geprüft.

Herr Dismon stellt die Maßnahme anhand einer Power-Point-Präsentation vor und nimmt zu Fragen des Beirats Stellung.

Beschluss:

Der Naturschutzbeirat nimmt die Planung – einstimmig – zustimmend zur Kenntnis.

Tagesordnungspunkt 3:

Erhaltung und Entwicklung des Vorkommens des Hasenglöckchens im Naturschutzgebiet „Am hintersten Berg“ zwischen Hückelhoven-Doveren und Hückelhoven-Baal

Im Landschaftsplan (LP) III/8 „Baaler Riedelland und obere Rurniederung“ vom 14.05.2016 wurde eine ca. 8,8 ha große Waldfläche als Naturschutzgebiet 2.1-9 „Am hintersten Berg“ festgesetzt. Das Gebiet zeichnet sich durch flächiges Vorkommen der atlantischen Wildart des Hasenglöckchens (*Hyacinthoides non-scripta*) aus. Die großflächigen Vorkommen zwischen Doveren und Baal bzw. bei Doverheide gelten als einziger natürlicher Bestand in Deutschland. Der Bestand gehört zur belgischen Population und ist ein Restbestand eines ursprünglich deutlich größeren Vorkommens, was Kleinbestände des Hasenglöckchens in Restwäldern zwischen Baal und Rurich sowie weiter bis nach Jülich und Düren zeigen.

Der Bestand des Hasenglöckchens ist durch das Überwuchern mittels Brombeeren in Teilbereichen des Naturschutzgebietes akut bedroht. Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks - d. h. zur Erhaltung und Entwicklung des Vorkommens des Hasenglöckchens - dient die Festsetzung gem. Ziffer 5.5-46 des LP III/8. Diese setzt u. a. die Entnahme von Brombeere zur Sicherung des vorhandenen Bestands und zur Entwicklung des Hasenglöckchens sowie ggf. die Erstellung eines Pflegekonzeptes fest.

Die Vorüberlegungen zur Umsetzung von Maßnahmen reichen von mechanischen bis hin zu chemischen Bekämpfungsmaßnahmen und fallen unter die Unberührtheitsklausel Nr. 2 zur Ziffer 2.1-9.

Herr Dismon stellt dem Naturschutzbeirat im Detail die geplante Pflege- und Entwicklungsmaßnahme vor. Er erläutert, dass der hohe Stickstoffeintrag aus der Luft und mehr Lichteinfall als früher – vor einigen Jahren extra für die Hasenglöckchen geschaffen – dazu geführt haben, dass die Brombeeren übermäßig austreiben, sich vermehren und so die Hasenglöckchen zu ersticken drohen. Man müsse sich die Frage stellen, ob man in diesen Prozess überhaupt eingreife, und wenn ja, in welcher Art und Weise. Recherchen und auch Tests hätten ergeben, dass Mähaktionen von Hand oder der Einsatz eines Brombeer-Rechens auf Dauer nicht den gewünschten Erfolg bringen oder auch völlig unwirtschaftlich seien. Auch eine Verdunkelung mittels Folien ist im Wald und bei derartig großen Flächen nicht möglich. Eine Beweidung durch Ziegen kann bei den in Rede stehenden Waldflächen ebenfalls nicht in Betracht gezogen werden. So habe man letztlich auf zwei kleinen Flächen den Einsatz von Herbiziden mit unterschiedlichen Wirkstoffen getestet. Man habe festgestellt, dass deren Einsatz optimal sei, das Problem in Angriff zu nehmen. Die Brombeeren sterben ab, während Bäume und alle anderen Pflanzen unbeschadet bleiben. Da jedoch die Samen der Brombeeren trotzdem im Boden verbleiben, muss die Herbizidanwendung nach einigen Jahren wohl noch einmal wiederholt werden.

Dem Vortrag von Herrn Dismon schließt sich eine rege Diskussion an. Während Beiratsmitglied Straube den Einsatz von Spritzmitteln in einem Naturschutzgebiet „aus prinzipiellen Gründen“ ablehnt, vertritt Beiratsmitglied Gingter eine konträre Auffassung. Das Naturschutzgebiet sei eingerichtet worden, um die Hasenglöckchen zu erhalten. Nun solle man nicht wegen der drei Buchstaben „NSG“ auf den Schritt verzichten, der die Hasenglöckchen erhalten könne. Er betont ausdrücklich, dass der Einsatz des Herbizids nur die „absolute Aus-

nahme“ sein darf. Beiratsvorsitzender Schmitz und weitere Wortmeldungen schließen sich dieser Sichtweise an.

Beschluss:

Der Naturschutzbeirat nimmt die vorgestellte Pflege- und Entwicklungsmaßnahme bei einer Gegenstimme und drei Enthaltungen mit 7 Ja-Stimmen zustimmend zur Kenntnis.

Tagesordnungspunkt 4:

Entsiegelung eines Teilstücks des Helpensteiner Baches im Bereich Petersholz

Der Helpensteiner Bach fließt vom Gelände des ehemaligen Flugplatzes Wegberg-Wildenrath in nördliche, später in westliche Richtung und mündet nach ca. 15 km auf niederländischem Gebiet als Rothenbach in die Rur. Er fließt im unteren und mittleren Abschnitt weitgehend naturnah. Im Bereich östlich der ehemaligen Militärsiedlung Petersholz, die heute als Unterkunft für Flüchtlinge genutzt wird, ist der Helpensteiner Bach jedoch auf einer Länge von ca. 765 m mit Ufer- und Sohlbefestigungen verbaut. Im Rahmen einer gemeinsamen Maßnahme zwischen dem Kreis Heinsberg und dem Bundesforstbetrieb Rhein-Weser soll hier ein naturnäherer Lauf durch Entnahme sowohl der Beton-Sohlschalen wie auch der Rasengittersteine wiederhergestellt werden. Gleichzeitig soll das Profil unregelmäßiger gestaltet und Totholz eingebracht werden, um so zum einen den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie, hinsichtlich der ökologischen Durchgängigkeit, als auch den Zielen des Naturschutzes nachzukommen.

Das betroffene Teilstück des Helpensteiner Baches liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplans III/6 „Schwalmplatte“ vom 01.08.2003, zuletzt geändert am 29.08.2005, und gem. 2.1-2 Zone I im Naturschutzgebiet „Helpensteiner Bachtal, oberes Schaagbachtal und Petersholz“. Die geplante Maßnahme fällt unter die Unberührtheitsklausel Nr. 2 zur Ziffer 2.1.

Für die Maßnahme wurde eine Landesförderung i. H. v. 80 % beantragt, der Eigenanteil wird über vereinnahmte Ersatzgelder finanziert. Die Ausschreibung der Arbeiten ist im Verfahren. Baubeginn soll im Spätsommer 2017 sein.

Herr Dismon stellt die Maßnahme anhand einer Power-Point-Präsentation vor und beantwortet im Anschluss die Fragen des Beirats. Die geplante Maßnahme wird als sehr positiv aufgenommen.

Beschluss:

Der Naturschutzbeirat nimmt die vorgestellte Maßnahme – einstimmig – zustimmend zur Kenntnis.

Tagesordnungspunkt 5:

Verschiedenes

Es liegen keine weiteren Punkte vor.

Schmitz
(Vorsitzender)

Kapell
(Stellv. Schriftführer)